

## § 21

## Beitragsrückerstattungen

idF des KStG 1996 v. 22. 2. 96 (BGBl. I S. 340; BStBl. I S. 166)

(1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbstabgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar

1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbstabgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sowie um den Nettoertrag des nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs. <sup>2</sup>Als Nettoertrag gilt der Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage, der anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, nach Abzug der entsprechenden abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben;
2. in der Schaden- und Unfallversicherung bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus der Beitragseinnahme nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. <sup>2</sup>Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbstabgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. <sup>2</sup>Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung der Betrag, der für die Finanzierung der abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlußgewinnanteile erforderlich ist.

<sup>3</sup>Eine Auflösung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung dieser Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.  
<sup>4</sup>§ 20 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Autor: Dr. Jan **Boetius**, Vorsitzender des Vorstands  
 Deutsche Krankenversicherung AG, Köln  
 Gesamtverantwortlicher Herausgeber:  
 Prof. Dr. Arndt **Raupach**, Rechtsanwalt, München

**Redaktioneller Hinweis:** Vgl. den redaktionellen Hinweis bei den Vorbemerkungen zu §§ 20, 21.

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Erläuterungen zu § 21**

	Anm.		Anm.
<b>A. Überblick zu § 21</b> .....	1	<b>II. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung</b> .....	6
<b>B. Rechtsentwicklung des § 21</b> .	2	<b>III. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung</b> .....	7
<b>C. Bedeutung des § 21</b>		<b>D. Geltungsbereich des § 21</b> ...	11
<b>I. Arten der Beitragsrückerstattung</b> .....	5		

**Erläuterungen zu Abs. 1: Beitragsrückerstattung**

	Anm.		Anm.
<b>A. Funktion der Beitragsrückerstattung</b>		<b>III. Betriebsvermögen</b> .....	17
<b>I. Gefahrengemeinschaft und Beitragssysteme</b> .....	12	<b>IV. Langfristige Kapitalanlage</b> ....	18
<b>II. Der überhobene Beitrag</b> ....	13	<b>V. Nettoertrag (Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)</b> .....	19
<b>B. Beitragsrückerstattungen in der Lebens- und Krankenversicherung (Abs. 1 Nr. 1)</b>		<b>VI. Sonstige abziehbare und nicht-abziehbare Betriebsausgaben</b> ..	20
<b>I. Versicherungstechnische Grundlagen</b> .....	14	<b>VII. Zusammenfassung</b> .....	21
<b>II. Steuerliche Abziehbarkeit (Abs. 1 Nr. 1 Satz 1)</b>		<b>C. Beitragsrückerstattungen in der Schaden- und Unfallversicherung (Abs. 1 Nr. 2)</b>	
1. Ermittlung des abziehbaren Höchstbetrags .....	15	<b>I. Überblick</b> .....	26
2. Nettoertrag des Betriebsvermögens .....	16	<b>II. Die Ertragseite der Überschüßberechnung (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)</b>	
		1. Beitragseinnahme .....	27

Anm.	Anm.
2. Zinsen auf versicherungstechnische Rückstellungen . . . 28	2. Nichtabziehbare Betriebsausgaben . . . . . 30
III. Die Aufwandseite der Überschubberechnung (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)	3. Anteilige Betriebsausgaben . . . 31
1. Abziehbare Betriebsausgaben . . . . . 29	IV. Allgemeine Abgrenzungen (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) . . . . . 32

**Erläuterungen zu Abs. 2:  
Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

Anm.	Anm.
<b>A. Rechtsgrundlagen</b> . . . . . 36	2. Verbindliche Festlegung der Ausschüttung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) . . . . . 41
<b>B. Verwendungssicherung (Abs. 2 Satz 1)</b> . . . . . 37	3. Verbindliche Festlegung der Ermäßigung von Beitragserhöhungen in der Krankenversicherung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) . . . . . 42
<b>C. Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung</b>	4. Schlußgewinnanteile in der Lebensversicherung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4) . . . . . 43
<b>I. Rechtsgrundlagen</b> . . . . . 38	<b>IV. Kleinbeträge (Abs. 2 Satz 3)</b> 44
<b>II. Auflösungspflicht (Abs. 2 Satz 2)</b> . . . . . 39	<b>D. Maßgeblichkeitsgrundsatz (Abs. 2 Satz 4)</b> . . . . . 45
<b>III. Höchstbetrag</b>	
1. Verwendungsfrist (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) . . . . . 40	

### Allgemeine Erläuterungen zu § 21

**Schrifttum:** Zentrales Schrifttumsverzeichnis zu den versicherungstechnischen Rückstellungen s. Vor § 20.

**Verwaltungsanweisungen:** Beitragsrückerstattungen (§ 21 KStG), BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160 (geändert durch BMF v. 14. 12. 84, BStBl. I S. 11); Verdeckte Gewinnausschüttungen bei VVaG, BMF v. 24. 11. 81, DB 1981 S. 2517 = FR 1982 S. 37.

**Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß** in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 216 ff.

**Verdeckte Gewinnausschüttung:** Vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 219 ff.

#### A. Überblick zu § 21

§ 21 enthält besondere Vorschriften, die die Grundsatzvorschrift des § 341e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 HGB (früher des § 20 Abs. 1 KStG 1977) für die Beitragsrückerstattung (BRE) bzw. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) konkretisieren. § 21 Abs. 1 regelt die Abziehbarkeit von BRE in der Lebens- und Krankenversicherung (Nr. 1) sowie in der Schaden- und Unfallversicherung (Nr. 2); Abs. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen RfB zu bilden bzw. aufzulösen sind.

2

## B. Rechtsentwicklung des § 21

**Vorläufer** des § 21 sind § 6 Abs. 2–4 KStG 1975 und § 17 KStDV 1968.

**Körperschaftsteuerreformgesetz 1977 v. 31. 8. 76** (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): In Abs. 1 wurden die in § 6 Abs. 2 KStG 1975 und in § 17 Abs. 1 Halbs. 1 KStDV 1968 enthaltenen Bestimmungen zusammengefaßt; gleichzeitig fiel die Mindestbesteuerung für Lebens- und KrankenVU (§ 6 Abs. 4 KStG 1975, § 17 Abs. 2 KStDV 1968) fort. Abs. 2 Satz 1 faßte die in § 6 Abs. 3 KStG 1975 und in § 17 Abs. 1 Satz 1 KStDV 1968 enthaltenen Bestimmungen in einer Vorschrift zusammen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 nahmen eine Bestimmung über die Auflösung der RfB auf. Satz 4 wiederholte den Maßgeblichkeitsgrundsatz.

**Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz v. 24. 6. 94** (BGBl. I S. 1377; BStBl. I S. 466): § 21 wurde durch dieses Gesetz nicht geändert, obwohl die Verweisung in Abs. 2 Satz 4 nunmehr ins Leere geht; siehe hierzu Anm. 45.

3–4 Einstweilen frei.

## C. Bedeutung des § 21

5

### I. Arten der Beitragsrückerstattung

Zu § 21, zur Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (bis 1. 7. 94) und zur verdeckten Gewinnausschüttung s. ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 193 f., 211 ff., 216 ff., 219 ff.

Unabhängig von der Art der Bezeichnung (Beitragsrückerstattung, -ermäßigung, -rückgewähr; Gewinn-, Überschußbeteiligung usw.) sind zu unterscheiden die *erfolgsabhängige* und die *erfolgsunabhängige* Beitragsrückerstattung (BRE) (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 339). Die Unterscheidung ist für § 21 – da diese Vorschrift sich nur auf erfolgsabhängige BRE bezieht – wichtig, reicht aber für dessen Anwendung allein nicht aus, wie der Sonderfall der Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zeigt (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 218).

Mit seinen Eingangsworten stellt § 21 Abs. 1 einige Grundsätze auf, die für alle Versicherungsunternehmen (VU) gemeinsam gelten; die Unterschiede für Lebens- und KrankenVU einerseits und Schaden- und UnfallVU andererseits ergeben sich aus den anschließenden Nr. 1 und 2 der Vorschrift. BMF v. 7. 3. 78 (BStBl. I S. 160) enthält eine detaillierte Regelung.

6

### II. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Gegenstand des steuerlichen Abzugs sind wie im bisherigen Recht *Beitragsrückerstattungen*. § 21 Abs. 1 sagt jedoch deutlicher als das alte Recht, *welche* Beitragsrückerstattungen gemeint sind, nämlich erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen im direkten Geschäft.

**Die Erfolgsabhängigkeit** wird mit den Worten „auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses“ umschrieben. Das alte Recht formulierte „auf Grund des Geschäftsergebnisses“. Die alternative Nennung der Bezugsgrößen „Jahresergebnis“ oder „versicherungstechnischer Überschuß“ im Eingangssatz hat lediglich die Bedeutung, daß es je nach Versiche-

rungszweig auf die eine oder andere Größe ankommt. Abs. 1 Nr. 1 und 2 stellen klar, daß es in der Lebens- und Krankenversicherung auf das Jahresergebnis ankommt, in der Schaden- und Unfallversicherung dagegen auf den versicherungstechnischen Überschuß, wobei letzterenfalls nicht zusätzlich noch ein Jahresüberschuß vorhanden sein muß.

**Die Begriffe Geschäftsergebnis und Jahresergebnis** sind identisch und meinen beide den handelsrechtlichen Jahresüberschuß iS der Rechnungslegungsvorschriften für VU (§ 341 a Abs. 2 Satz 2, § 330 Abs. 3 Satz 4 HGB iVm. § 2 RechVersV). Daß es auf den handelsbilanzmäßigen Überschuß ankommt, hatte die Rspr. schon zum alten Recht festgestellt (für die Lebensversicherung: BFH v. 3. 2. 59 I 145/57 U, BStBl. III S. 138; für die Schadenversicherung: BFH v. 6. 8. 62 I 197/60 U, BStBl. III S. 483). Für das neue Recht kann schon auf Grund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nichts anderes gelten. Auch § 21 Abs. 1 Nr. 1 verweist ausdrücklich auf das „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte(n) Jahresergebnis“.

**Direktes oder Erstversicherungsgeschäft:** Die Beitragsrückerstattungen müssen das direkte oder Erstversicherungsgeschäft betreffen, in den Worten des Gesetzes und der Rechnungslegungsvorschriften: das selbst abgeschlossene Geschäft. Das indirekte oder aktive Rückversicherungsgeschäft (in den Worten der Rechnungslegungsvorschriften: das in Rückdeckung übernommene Geschäft) scheidet bei der Betrachtung aus.

Ebenso scheiden Überschüsse aus, die aus anderen Tätigkeiten als dem Versicherungsgeschäft herrühren; hierunter fallen vor allem Überschüsse aus der Vermittlung von Bausparverträgen für eine Bausparkasse oder von Versicherungsverträgen für andere VU – häufige Sachverhalte, die der aufsichtsrechtliche Grundsatz der Spartenrennung mit sich bringt.

### III. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

7

§ 21 regelt nicht die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen, das sind Beitragsrückerstattungen, die ohne Rücksicht auf das versicherungstechnische Ergebnis oder das Jahresergebnis in jedem Fall deshalb gewährt werden müssen, weil Gesetz, Versicherungsbedingungen oder Versicherungsvertrag dies so bestimmen. Diese Beitragsrückerstattungen sind ohne weitere Voraussetzungen und uneingeschränkt als Betriebsausgaben steuerlich abziehbar, weil es sich um bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten handelt (RFH v. 21. 5. 40, RStBl. S. 747. Vgl. v. D. THÜSEN/KULLAK S. 129; NIES, VW 1977 S. 128; BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160 Tz. 1).

Eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung liegt zB dann vor, wenn die Beitragsrückvergütung nur vom Schadenverlauf des einzelnen Versicherungsvertrags abhängt. Dies ist bei Rückversicherungsunternehmen auch dann der Fall, wenn es an einer erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung des Versicherers beteiligt ist; denn Grundlage für die Rückerstattung ist der versicherungstechnische Überschuß des Vorversicherers und damit des einzelnen Rückversicherungsvertrags (LAASS, WPg. 1988 S. 355).

Einstweilen frei.

8–10

11

## D. Geltungsbereich des § 21

Siehe hierzu die Ausführungen in § 20 Anm. 7 und 8.

### Erläuterungen zu Abs. 1: Beitragsrückerstattung

#### A. Funktion der Beitragsrückerstattung

12

##### I. Gefahrengemeinschaft und Beitragssysteme

In seiner ursprünglichen Form soll das organisierte, dh. von einem Versicherungsunternehmen (VU) planmäßig durchgeführte Versicherungsgeschäft bewirken, daß der Gesamtbetrag der innerhalb einer Gefahrengemeinschaft während eines bestimmten Zeitraums auftretenden Schäden durch Leistungen aller Mitglieder (Versicherungsnehmer – VN) dieser Gefahrengemeinschaft gedeckt werden muß; die nach der Wahrscheinlichkeit auftretenden Schäden (zuzüglich des versicherungstechnisch notwendigen Sicherheitszuschlags, der Kosten des Versicherungsbetriebs und Gewinnmargen) werden in Gestalt des Versicherungsbeitrags auf alle VN dieser Gefahrengemeinschaft entsprechend den jeweiligen Risiken umgelegt (vgl. Vor § 20 Anm. 22 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 98, 115). In den Anfängen der Versicherungswirtschaft dominierte der Gedanke der „reinen“ Umlage dergestalt, daß die VN stets mit den *tatsächlichen* Aufwendungen des VU belastet wurden, entweder durch eine Nachumlage entsprechend dem eingetretenen Bedarf oder durch eine Vorumlage mit nachträglicher Korrektur.

**Das reine Umlageverfahren** zieht den VN nur entsprechend der jeweiligen Gesamtschadenentwicklung zur Beitragsleistung heran; es macht ihn insoweit zwar nicht zum Träger des individuellen Risikos (dieses wird vom einzelnen VN auf die Gefahrengemeinschaft abgewälzt), wohl aber zum Träger des versicherungstechnischen Risikos, weil die Abweichung des tatsächlichen vom kalkulierten Schadenverlauf sich unmittelbar auf ihn auswirkt (zum versicherungstechnischen Risiko vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 110). Das reine Umlageverfahren setzt den VN ständigen, mitunter beträchtlichen Beitragsschwankungen aus.

**Feste Beiträge:** Wo – wie in modernen Volkswirtschaften – die Risikovorsorge unabdingbare Grundlage gesicherten Wirtschaftens wird, muß der dafür erforderliche Preis für das wirtschaftliche Unternehmen voraussehbar, „kalkulierbar“ sein. Aus diesem Grund hat das System des (im wesentlichen) festen Beitrags das reine Umlageverfahren verdrängt. Das VU trägt hier auch das versicherungstechnische Risiko, ob der tatsächliche Schadenverlauf demjenigen Schadenverlauf entspricht, den es seiner Beitragskalkulation zugrundegelegt hat. Trotz seiner aufgrund der Schadenbeobachtung und Schadenregulierung erlangten und ständig auf dem laufenden gehaltenen optimalen Kenntnis der Risiken, Schadenwahrscheinlichkeiten und Schadenhäufigkeiten, trotz großenteils mathematisch-statistisch abgesicherter Kalkulationen kann kein VU davon ausgehen, daß der tatsächliche dem kalkulierten Schadenverlauf entspricht; dies ist weder für kurze noch für lange Zeiträume möglich. Hinzu kommt, daß Statistiker und Versicherungsmathematiker nur Erfahrungen der *Vergangenheit*, dagegen technologisch, rechtlich oder soziologisch bedingte Änderungen der Risikosituation der *Zukunft* nicht verarbeiten können. Daraus folgt, daß das VU in seiner Beitragskal-

kulation die aus den Erfahrungen der Vergangenheit gewonnenen, statistisch berechneten Wahrscheinlichkeitswerte (außer den erforderlichen Kosten- und Gewinnzuschlägen) mit verschiedenen Sicherheitszuschlägen versehen muß, die diesen Änderungsrisiken der Zukunft Rechnung tragen (vgl. auch BOETIUS, Handbuch Anm. 98). Das VU muß folglich den im voraus vereinbarten festen Versicherungsbeitrag von vornherein vorsichtig bemessen, wenn der VN seinerseits darauf soll vertrauen können, daß das VU sein in die Zukunft gerichtetes Leistungsversprechen uneingeschränkt einhalten kann. Da eine hochentwickelte Volkswirtschaft ein dauerhaft funktionsfähiges Versicherungswesen voraussetzt, liegt es auch im öffentlichen Interesse, daß die VU diese Geschäftsgrundsätze beachten. Aus diesem Grund ist es ein tragendes Prinzip des deutschen Versicherungsaufsichtsrechts, daß die VU die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und die Wahrung der Belange der Versicherten an erster Stelle sicherzustellen haben (vgl. § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 81 Abs. 1 Satz 5 VAG).

## II. Der überhobene Beitrag

13

Das nicht nach dem reinen Umlageverfahren arbeitende VU kann seine dauernde Leistungsfähigkeit nur durch die Vereinbarung ausreichender, dh. auch Zukunftsentwicklungen genügender Beiträge herstellen. Übersteigt der tatsächliche Schadenverlauf den der Beitragskalkulation zugrundegelegten Schadenverlauf, so geht dies grundsätzlich zu Lasten des VU, das demzufolge versicherungstechnische Verluste ausweist. Ist der tatsächliche Schadenverlauf dagegen niedriger als der kalkulierte, so entstehen (bei Eliminierung von Kosten und Gewinnen) dem VU versicherungstechnische Überschüsse. Die VN haben insgesamt mehr Beiträge bezahlt, als für die Abdeckung des tatsächlichen Gesamtschadenaufwands notwendig gewesen ist. Die Rückerstattung dieser „zu viel“ gezahlten Beitragsteile an die VN korrigiert somit nachträglich die Beitragserhebung; der nachträglich durch Rückerstattung korrigierte Beitrag erhält die gleiche Bedeutung wie der von Anfang an reduzierte Beitrag. Die Beitragsrückerstattung wird daher zutreffend als die Rückzahlung „überhobener“ Beiträge bezeichnet. Dem liegt „der Gedanke zugrunde, die Rückgewähr überhobener Beitragsteile an die VN steuerfrei zu lassen. Steuerlich soll es so angesehen werden, als ob die Beiträge von vornherein abzüglich der Rückerstattungen erhoben worden wären“ (RFH v. 20. 7. 43, RStBl. S. 681. Vgl. ferner RFH v. 9. 1. 40, RStBl. S. 436; BFH v. 6. 12. 60 I 44/60 U, BStBl. III 1961 S. 81).

## B. Beitragsrückerstattungen in der Lebens- und Krankenversicherung (Abs. 1 Nr. 1)

### I. Versicherungstechnische Grundlagen

14

Die bilanzielle Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen (BRE) bzw. Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) wird maßgeblich durch die Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung geprägt. Handelsrecht (§ 341 e Abs. 2 Nr. 3 HGB, § 28 RechVersV) und Aufsichtsrecht (§§ 56 a, 81 c, 81 d VAG, § 4 ÜbschV-E) behandeln nur die RfB und ihre Zuführungsmodalitäten, nicht dagegen die BRE selbst. Insofern steht für die bilanzielle Betrachtung von BRE und RfB § 21 KStG im Vordergrund.

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 stellt die BRE in der Lebens- und Krankenversicherung als den wichtigsten mathematischen Versicherungszweigen auf eine völlig neue Berechnungsgrundlage, die einige Schwierigkeiten und Zweifelsfragen aufwirft, insgesamt aber gegenüber der vor dem KStG 1977 geltenden Regelung als Fortschritt angesehen werden kann, weil sich im Gesetz selbst der versicherungstechnische und wirtschaftliche Hintergrund niederschlägt, aus dem heraus die zu regelnde Materie erst verständlich wird.

Ausgangspunkt ist der typische Sachverhalt, vor dem insbesondere die mathematisch orientierten Versicherungszweige stehen: Das Versicherungsverhältnis ist durch die *Vorleistung des VN* charakterisiert, der wegen des in der Vorleistung liegenden Vertrauensvorschusses besonders schutzbedürftig ist; seinen Schutz bezwecken vor allem die gesetzlichen Vorschriften, daß das VU die dauernde Erfüllbarkeit der versicherungsvertraglich vereinbarten Leistungen sicherzustellen hat (§ 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB, bisher § 56 Abs. 3 VAG; vgl. ferner § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 81 Abs. 1 Satz 5 VAG). Vor allem in den auf besonders langfristige Vertragsdauer angelegten Versicherungszweigen ist es daher zwingend geboten, den zu Beginn des Versicherungsverhältnisses für die gesamte Dauer vereinbarten Beitrag des VN so zu bemessen, daß die garantierte Leistung auch bei ungünstiger Entwicklung erbracht werden kann. Dies setzt die bewußte Kalkulation von Überschüssen voraus, die als „überhobene Beiträge“ wieder an den VN zurückzufließen bestimmt sind. Weil es sich hier im eigentlichen Sinn um Versicherungsleistungen handelt, sollen diese Beträge bei dem VU als normale Betriebsausgabe abziehbar sein. Abs. 1 Nr. 1 will diese eigentlichen Versicherungsleistungen so eingrenzen, daß tatsächlich nur diese unbesteuert bleiben. Vor diesem Hintergrund ist vor allem die Problematik des auf das Betriebsvermögen erzielten Ertrags zu sehen.

In den mathematisch orientierten Versicherungszweigen, die sich in der Regel durch eine relativ lange Laufzeit auszeichnen, werden für die Beitragskalkulation die Vertragsleistungen diskontiert. Nach dem Vorsichtsprinzip muß allerdings ein Kapitalertrag angesetzt werden, der mit Sicherheit auch langfristig erzielt werden kann; dieser in die Kalkulation eingehende Kapitalertrag wird als „rechnungsmäßiger Zins“ bezeichnet. Werden – wie es die Regel ist – tatsächlich höhere Kapitalerträge erzielt, kann die Differenz („Überzins“) idR nur über eine BRE an die VN zurückfließen. Ähnlich verhält es sich mit anderen positiven Abweichungen von den der Kalkulation zugrundegelegten Annahmen (zB hinsichtlich Sterblichkeit, Kostenverlauf usw.).

## II. Steuerliche Abziehbarkeit (Abs. 1 Nr. 1 Satz 1)

### 15 1. Ermittlung des abziehbaren Höchstbetrags

Um zu dem steuerlich abziehbaren Höchstbetrag der BRE iSv. Abs. 1 Nr. 1 zu kommen, sind nacheinander verschiedene Schritte zu vollziehen:

- *Ausgangspunkt* ist das nach Handelsrecht ermittelte Jahresergebnis für das selbstabgeschlossene Geschäft.
- Dieser Betrag ist zu *erhöhen* um die Aufwendungen für BRE, die das handelsrechtliche Jahresergebnis dieses Wj. gemindert haben. Darunter fallen einmal die ausbezahlten bzw. gutgeschriebenen BRE und zum anderen die Zuführungen zur RfB.

- Entsprechend ist das handelsrechtliche Jahresergebnis zu *kürzen* um den Betrag, um den eine RfB nach Abs. 2 aufgelöst werden mußte (dazu s. Anm. 38 ff.).
- Schließlich ist das handelsrechtliche Jahresergebnis um einen Betrag zu *kürzen*, den das Gesetz umschreibt als den Nettoertrag des Betriebsvermögens (dazu s. Anm. 16 ff.).

Der Saldo aus diesen vier Schritten ergibt den Höchstbetrag der abziehbaren BRE.

## 2. Nettoertrag des Betriebsvermögens

16

Die Kürzung um den Nettoertrag des Betriebsvermögens ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß Eigenkapitalerträge wirtschaftlich keine überhobenen und damit rückerstattungsfähigen Versicherungsbeiträge darstellen (s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 2.3).

Für die Ermittlung des Kürzungsbetrags „Nettoertrag des Betriebsvermögens“ sind folgende Schritte erforderlich:

- Ermittlung der Bezugsgröße „steuerliches Betriebsvermögen“ (s. Anm. 17).
- Ermittlung der Bezugsgröße „langfristige Kapitalanlage“ (s. Anm. 18).
- Ermittlung des absoluten Nettoertrags aus langfristiger Kapitalanlage und Anwendung des hieraus abgeleiteten Renditesatzes auf das Betriebsvermögen (s. Anm. 19).
- Ermittlung der sonstigen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben (s. Anm. 20).

Ergänzende Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 475.

## III. Betriebsvermögen

17

**Eigenkapital im steuerlichen Sinn:** Erste Bezugsgröße ist das nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzende Betriebsvermögen am Beginn des Wj. Zu diesem Betriebsvermögen gehören folgende Positionen: eingezahltes Grundkapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklagen einschließlich eines eventuellen Organisationsfonds, Bilanzgewinn und Beträge, um die die Wertansätze der Handelsbilanz und Steuerbilanz voneinander abweichen.

**Nicht zum Betriebsvermögen** in diesem Sinn gehören die Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6 b EStG, weil diese Rücklage lediglich ein bilanztechnisches Hilfsmittel darstellt, um den gewinnmindernden Effekt der Übertragung stiller Reserven auf anzuschaffende Wirtschaftsgüter auch dann zu erhalten, wenn die Anschaffung nicht bereits im Wj. der Veräußerung vorgenommen wird (ebenso NIES, VW 1977 S. 122).

Da der abziehbaren BRE nur die aus dem selbstabgeschlossenen Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammenden Überschüsse zugrunde gelegt werden, kann auch der Nettoertrag des Betriebsvermögens sich konsequenterweise nur auf diese Geschäftsbereiche erstrecken. Dies geschieht in der Form, daß das steuerliche Betriebsvermögen im Verhältnis der Beitragseinnahmen aus dem selbstabgeschlossenen Lebens- bzw. Krankenversicherungsgeschäft zu den übrigen Einnahmen (insbesondere Beitragseinnahmen aus dem in Rückdeckung übernommenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, Beitragseinnahmen aus anderen Versicherungszweigen, Einnahmen aus Dienstleistungsgeschäft) auf-

geteilt und der Nettoertrag nur für den erstgenannten Teil des Betriebsvermögens ermittelt wird (BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 2.3.1).

#### IV. Langfristige Kapitalanlage

Die Bezugsgröße „langfristige Kapitalanlage“ ist in dieser Form nur schwer praktikabel, weil zu viele Fragen offenbleiben.

**Langfristigkeit:** Unklar ist, welche der folgenden Kriterien die Langfristigkeit einer Kapitalanlage des betreffenden VU begründen sollen:

- Generell die subjektive Absicht des VU, den Vermögensgegenstand länger als Anlage zu führen,
- bei Nominalwerten (insbesondere Hypotheken, Schuldverschreibungen, Darlehen, festverzinslichen Wertpapieren) die (objektive) Gesamtlaufzeit oder die vom Erwerb des Papiers an gerechnete Restlaufzeit des Titels,
- bei Kapitalanteilen der bilanzielle Ausweis unter Beteiligungen oder unter Aktien,
- die allgemeine oder spezielle Fungibilität der einzelnen Kapitalanlage.

Die Vorschrift wird erst praktikabel, wenn man das Tatbestandsmerkmal der Langfristigkeit nicht gesondert für jede einzelne Kapitalanlage prüft, sondern statt dessen pauschal alle diejenigen Vermögenswerte der Nettoertragsberechnung zugrunde legt, die in der Bilanz unter der Position C „Kapitalanlagen“ gem. Formblatt 1 iVm § 2 RechVersV ausgewiesen werden (s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 2.3.2; ebenso NIES, VW 1977 S. 122).

Zum Begriff des „langfristigen Kreditgeschäfts“ iSv. § 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG 1934 hatte der RFH entschieden, daß hierunter eine objektive Gesamtlaufzeit von mindestens 4 Jahren seit Kredithingabe zu verstehen sei; der RFH hatte dies mit der ausdrücklichen Vorschrift von § 31 Abs. 1 Erste KStDV 1934 begründet. Diese Rspr. ist daher für die Auslegung der Langfristigkeit im Rahmen von § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1977 nicht einschlägig (anders ohne nähere Begründung KLEIN/LAUBE/SCHÖBERLE, Anm. 2 c zu § 21).

**Die in der Bilanzposition C erfaßten Kapitalanlagen** können sowohl dem Deckungsstock wie dem übrigen gebundenen Vermögen wie dem freien Vermögen zugeordnet werden. Praktisch wird der weitaus größte Teil im gebundenen Vermögen geführt und hier vor allem im Deckungsstock. Steuerlich ist dies ohne Belang; der Ermittlung des Nettoertrags sind *alle* langfristigen Kapitalanlagen zugrunde zu legen unabhängig davon, in welcher der drei aufsichtsrechtlichen Vermögensmassen sie geführt werden, und zwar aus folgendem Grund:

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften über das gebundene Vermögen bezwecken den Schutz der Versicherten und regeln insoweit nur die Mindestausstattung dieser Vermögensmassen; es ist dementsprechend aufsichtsrechtlich zulässig und ständige Praxis der Vermögensanlagetätigkeit von VU, dem gebundenen Vermögen (uU erheblich) mehr zuzuführen, als dem aufsichtsrechtlichen Mindestsoll entsprechen würde. Das Eigenkapital wird daher nicht nur durch Teile des freien Vermögens, sondern auch durch Teile des gebundenen Vermögens bedeckt. Dem entspricht, daß die Vermögensanlagetätigkeit der VU nur als Einheit gesehen werden kann. Die Zuordnung der einzelnen Kapitalanlage zu den drei aufsichtsrechtlichen Vermögensmassen hat sekundären Charakter. Hinzu kommt, daß es in der Praxis regelmäßig nicht möglich ist, die Erträge der im freien Vermögen geführten Anlagewerte für sich allein auszugliedern.

**Gesamtertrag:** Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund ist Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zu sehen, der im Sinne einer *unwiderlegbaren Vermutung* („als Nettoertrag gilt“) den anteilig auf das Betriebsvermögen entfallenden „Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage“ als den Nettoertrag des Betriebsvermögens definiert. Das Gesetz spricht – obwohl ihm die aufsichtsrechtlich verschiedenen Vermögensmassen bekannt sind – pauschal von langfristiger Kapitalanlage und kann damit nur *alle* langfristigen Kapitalanlagen meinen. Die notwendige Begrenzung auf das Betriebsvermögen nimmt das Gesetz nämlich nicht schon bei der Bezugsgröße „Kapitalanlage“, sondern erst bei dem Tatbestandsmerkmal „Ertrag“ vor: Der *Ertrag*, der nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift „anteilig“ anzusetzen ist, kann sinnvollerweise nur der Gesamtertrag aus den langfristigen Kapitalanlagen sein.

**Ansatzzeitpunkt:** Unklar ist, welcher Zeitpunkt für die maßgebenden Kapitalanlagen anzusetzen ist. Einerseits geht das Gesetz vom Betriebsvermögen am Beginn des Wj., einem Stichtagswert, aus; andererseits fallen die Erträge während des ganzen Wj. an, einschließlich der Erträge aus Kapitalanlagen, die nicht das ganze Jahr zum Bestand der Kapitalanlagen gehört haben.

Das Problem ist nicht neu; in der Versicherungswirtschaft spielt seit jeher die Kennzahl „Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen“ eine Rolle. Die VU sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, für jede einzelne Kapitalanlageart gegenüber dem BAV die Durchschnittsverzinsung nachzuweisen. Bei dieser Berechnung wird wegen der laufenden Bestandsbewegungen während eines Wj. der im Wj. erzielte Ertrag in Beziehung gesetzt zum arithmetischen Mittel der Bilanzwerte zu Beginn und Ende des Wj. Dieses Verfahren muß aus praktischen Erwägungen auch im Rahmen von Abs. 1 angewendet werden (s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 2.3.3; im Ergebnis ebenso NIES, VW 1977 S. 124).

## V. Nettoertrag (Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)

19

Die Ermittlung des absoluten Nettoertrags aus langfristiger Kapitalanlage vollzieht sich in folgenden Schritten:

- Feststellung des *Bruttoertrags*.
- Feststellung der *direkt zuzuordnenden Aufwendungen* für Kapitalanlagen.
- Feststellung der *indirekt zuzuordnenden Aufwendungen* für Kapitalanlagen.

Ausgangsgröße für den Nettoertrag ist der Bruttoertrag, der für die Kapitalanlagen der Bilanzposition C gem. Formblatt 1 iVm. § 2 RechVersV vollzählig in der GuV unter Position I 3 gem. Formblatt 3 iVm. § 2 RechVersV als „Erträge aus Kapitalanlagen“ ausgewiesen wird.

Der Bruttoertrag ist zu mindern um die direkt zuzuordnenden Aufwendungen für Kapitalanlagen iS der GuV Position I 10 gem. Formblatt 3 iVm. § 2 RechVersV.

Abzusetzen sind schließlich noch die indirekt zuzuordnenden Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen. Nach § 43 Abs. 1 RechVersV sind entgegen der bisherigen Praxis die weitgehend anteiligen Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sowie die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung direkt dem Funktionsbereich „Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen“ zuzuordnen. Sie sind damit Bestandteil der GuV Position I 10. Nicht direkt zugeordnet werden nach § 48 Nr. 3 RechVersV die Zinsaufwendungen einschließlich der Zinszuführungen zur Pensionsrückstellung. Unter entsprechender Anwendung der bisherigen Regelungen und in Anlehnung an den Vorschlag von NIES (VW 1977 S. 123) wären diese Aufwendun-

gen mit einem geschlüsselten Betrag anzusetzen; der Schlüsselwert ergibt sich aus dem Verhältnis der persönlichen Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen zu den um die Provisionen und Bezüge der Handelsvertreter verminderten gesamten persönlichen Aufwendungen. Beträgt also der Anteil der persönlichen Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen 10 vH, so können 10 vH der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sowie der Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung als indirekt zuzuordnende Aufwendungen für Kapitalanlagen angesehen werden (ebenso NIES, VW 1977 S. 123).

Der so ermittelte absolute Endbetrag ist iS des Gesetzes der Nettoertrag aus langfristiger Kapitalanlage. Bezogen auf das arithmetische Mittel der Bilanzwerte der Kapitalanlagen zu Beginn und Ende des Wj, ergibt sich ein Renditeprozentsatz, der auf den Betrag des steuerlichen Betriebsvermögens anzuwenden ist und damit zu dem anteilig auf das Betriebsvermögen entfallenden Nettoertrag aus langfristiger Kapitalanlage vor Berücksichtigung von Steuern führt.

## 20 VI. Sonstige abziehbare und nichtabziehbare Betriebsausgaben

Zu den abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben, um die der vorliegende Nettoertrag noch zu kürzen ist, gehören schließlich die Steuern, soweit sie auf den Nettoertrag entfallen; Abs. 1 Nr. 1 spricht von den „entsprechenden“ Betriebsausgaben.

Der neuere Ausdruck „abziehbare und nichtabziehbare Betriebsausgaben“ deckt sich mit dem Begriff „persönliche und sachliche Betriebsausgaben“ in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 KStG 1968 (3. Ber. des FinAussch., BTDrucks. 7/5310 S. 13). Im Zusammenhang mit dem Abzug der anteiligen Steuern weist schon die Begr. zum RegE KStG 1977 (BTDrucks. 7/1470 S. 358) auf RFH v. 9. 1. 40, RStBl. S. 436 hin. Danach richtet sich die zutreffende Zuordnung der Steuern grundsätzlich nach der Quelle der Steuerbelastung, was im Ergebnis bedeutet, daß dem Nettoertrag des Betriebsvermögens die VSt. und die GewKapSt. direkt (Quelle ist das Betriebsvermögen) sowie die KSt., GewErtrag- und LohnsummenSt. geschlüsselt zugeordnet werden können (s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 2.3.7; ausführlich zum Berechnungsmodus NIES, VW 1977 S. 124 ff.).

## 21 VII. Zusammenfassung

Frühere Anm. 21 s. jetzt Anm. 12.

Die im Detail komplizierte Regelung führt zu dem an sich sehr einfachen Ergebnis, daß – sofern eine Rückstellungsauflösung nicht in Betracht kommt – die BRE immer in voller Höhe abziehbar ist, wenn der Nettoertrag des Betriebsvermögens kleiner ist als der Jahresüberschuß, bzw. daß die BRE insoweit nicht abziehbar ist, wie der Nettoertrag des Betriebsvermögens den Jahresüberschuß übersteigt. Mit dieser Neuregelung konnte die im alten Recht enthaltene Beschränkung des Abzugs von BRE – Mindestbesteuerung genannt – aufgehoben werden.

22–25 Einstweilen frei. Frühere Anm. 22–25 s. jetzt Anm. 13–16.

## C. Beitragsrückerstattungen in der Schaden- und Unfallversicherung (Abs. 1 Nr. 2)

### I. Überblick

26

Frühere Anm. 26 s. jetzt Anm. 17.

Auch für die Schaden- und Unfallversicherung gilt die Feststellung, daß die bilanzielle Berücksichtigung von BRE und Zuführungen zur RfB maßgeblich durch § 21 geprägt wird (vgl. Anm. 14). Abs. 1 Nr. 2 regelt die BRE in der Schaden- und Unfallversicherung nicht von Grund auf neu, sondern übernimmt den sachlichen Gehalt der bis 1976 geltenden Regelung in redaktionell geänderter Fassung, wobei einige aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 Ziff. 2 KStG 1968 sich *nicht* ergebende Fragen nunmehr unmittelbar angesprochen werden:

Wie früher ist eine *Überschußberechnung* anzustellen (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1), die aus den Beitragseinnahmen abgeleitet wird. Andere Einkünfte wie Kapitalerträge oder Dienstleistungserträge scheiden aus. Abzusetzen sind alle anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben (= persönliche und sachliche Betriebsausgaben früherer Terminologie). Mit „*anteilig*“ ist die Zuordnung nach dem Verursachungsprinzip gemeint (s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 3). Soweit eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, muß entsprechend der Quelle durch sachgerechte Schlüsselung indirekt zugeordnet werden. Gegenüber der früheren Rechtslage ergeben sich dabei keine neuen Probleme.

Darüber hinaus befaßt sich Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 mit einigen allgemeinen *Abgrenzungen*, die auch schon bisher galten.

### II. Die Ertragseite der Überschubberechnung (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)

#### 1. Beitragseinnahme

27

Frühere Anm. 27 s. jetzt Anm. 18.

Grundlage für die Überschubberechnung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut die Beitragseinnahme; wie im Falle des Beitragsübertrags (s. Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 17 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 545) zählen hierzu auch Ratenzuschläge und versicherungsvertragliche Nebenleistungen des VN (zB Gebühren). Der Begriff der Beitragseinnahme ist eindeutig; er betrifft den Primärumsatz des VU und schließt den Sekundärumsatz in Gestalt von Kapitalerträgen ebenso aus wie sonstige nicht aus einem Versicherungsvertrag stammende Einnahmen und Dienstleistungserträge. Diese früher umstrittene Frage ist seit BFH v. 6. 12. 60 I 44/60 U (BStBl. III 1961 S. 81) steuerrechtlich geklärt. Der Gesetzgeber des KStG 1977 hatte auch keinen Anlaß gesehen, diese Frage anders zu entscheiden. Ob das Ergebnis rechtspolitisch vernünftig oder betriebswirtschaftlich richtig ist, ist angesichts der klaren Rechtslage bedeutungslos (vgl. v. D. THÜSEN/KULLAK, S. 137).

#### 2. Zinsen auf versicherungstechnische Rückstellungen

28

Frühere Anm. 28 s. jetzt Anm. 19.

Der Grundsatz, daß nur die vom VN erhaltene Beitragseinnahme auf der Ertragseite der Überschubberechnung anzusetzen ist, würde die Berücksichtigung sämtlicher *nichtversicherungstechnischer Erträge* ausschließen. Der Grundsatz wird

jedoch für die Deckungsrückstellung (und bis zum 1. 7. 94 für die Überschufückstellung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) durchbrochen (zur Schwankungsrückstellung s. u.):

**Deckungsrückstellung:** Soweit für Schadenersatzleistungen des VU eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, entspricht diese dem Barwert der Rentenverpflichtung, der unter Zugrundelegung eines geschäftsplanmäßig festgelegten rechnungsmäßigen Zinses ermittelt wird. Diese rechnungsmäßig festgelegten Zinsen könnten auf der Beitragseinnahmeseite berücksichtigt werden mit der Folge, daß auf der anderen Seite entsprechend aufgezinste und damit höhere Betriebsausgaben anzusetzen wären (vgl. Erl. v. 13. 1. 83, WPg. 1983 S. 197); statt dessen ist es jedoch auch möglich, die rechnungsmäßigen Zinsen nicht zu berücksichtigen und gleichzeitig in Höhe des Rechnungszinses die Betriebsausgaben zu kürzen. Den letztgenannten Weg geht das BMF-Schreiben v. 7. 3. 78 (BStBl. I S. 160, Tz. 3).

**Überschußrückstellung:** Die gleiche Frage stellte sich bis zum 1. 7. 94 im Falle der Verzinsung der Überschufückstellung nach § 24 Abs. 3 KraftTarifVO (s. dazu BOETIUS, Handbuch Anm. 216 ff.). Die VU müssen die für die Beitragsermäßigung zu verwendenden Beträge des technischen Überschusses einer Überschufückstellung sowie die Zinsen hierauf gleichfalls der Überschufückstellung zuführen. Die Verzinsung der Überschufückstellung ist wie die Verzinsung der Deckungsrückstellung zu behandeln (BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 3). Das gleiche gilt wegen des akzessorischen Charakters auch für die Zuführung von Rein-Zinserträgen zur gesetzlichen Überschufückstellung nach § 25 KraftTarifVO (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 216; BMF v. 14. 12. 84, BStBl. I 1985 S. 11; GB BAV 1984 S. 40).

**Schwankungsrückstellung:** Ähnliches hatte das BMF-Schreiben v. 7. 3. 78 (BStBl. I S. 160, Tz. 3) zunächst auch für die erfolgsunabhängige Pflichtzuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 3,5 vH des Sollbetrags vorgesehen (vgl. § 20 Anm. 36). Das BMF-Schreiben v. 1. 10. 82 (BB 1982 S. 1962) geht davon wieder ab, weil anders als bei der Deckungsrückstellung eine besondere Verpflichtung zur Vermögensanlage des Rückstellungsbetrags fehlt und die Zuführung der rechnungsmäßigen Zinsen zur Schwankungsrückstellung deshalb nicht aus Vermögenserträgen gespeist wird, die wirtschaftlich der Rückstellung zuzuordnen sind (ebenso Erl. v. 13. 1. 83, WPg. 1983 S. 197; vgl. auch GB BAV 1982 S. 42).

### III. Die Aufwandseite der Überschufberechnung (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1)

#### 29 1. Abziehbare Betriebsausgaben

Frühere Anm. 29 s. jetzt Anm. 20.

Der Begriff der „abziehbaren und nichtabziehbaren“ Betriebsausgaben ist mit dem im früheren Recht verwendeten Begriff der „persönlichen und sachlichen“ Betriebsausgaben identisch.

**Abziehbar** sind diejenigen Betriebsausgaben, die bei Ermittlung des stpfl. Einkommens steuerlich abziehbar sind. Hierzu gehören unabhängig vom formellen Ausweis aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften alle im materiellen Sinn versicherungstechnisch begründeten Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für Versicherungsleistungen (Schadenzahlungen, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten), die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die

Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung usw. Inwieweit Regreß- und Ausgleichsansprüche des VU gegen Dritte oder andere VU zu berücksichtigen sind, dh. von den Versicherungsleistungen abzusetzen sind, richtet sich nach ihrer tatsächlichen Bilanzierung; die Auffassung des RFH v. 31. 5. 38 (RStBl. S. 821), Regreßansprüche nach § 67 VVG seien stets von der Versicherungsleistung abzusetzen, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend (s. dazu ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 954 ff.). Zu den abziehbaren Betriebsausgaben gehören auch die erfolgsunabhängigen BRE (vgl. Anm. 7).

**Kalkulatorische Mieten**, die als Verwaltungskosten die versicherungstechnische Rechnung belasten und als Erträge in die nichtversicherungstechnische Rechnung eingehen, müssen angesetzt werden, soweit das VU Betriebsgebäude nicht von Dritten mietet (insoweit sind die effektiv zu zahlenden Mieten im Rahmen der Verwaltungskosten anzusetzen), sondern eigenen Grundbesitz für den Versicherungsbetrieb nutzt. Die kalkulatorische Miete ist betriebswirtschaftlich und steuerlich richtig bemessen, wenn sie der ortsüblichen Miete vergleichbaren Büroraums entspricht. Bei speziell auf die Bedürfnisse des VU zugeschnittenen Neubauten kann wegen Fehlens vergleichbarer Objekte eine ortsübliche Miete häufig (noch) nicht ermittelt werden; in diesen Fällen ist die betriebswirtschaftlich und steuerlich richtige kalkulatorische Miete in einem festen Prozentsatz der Gestehungskosten anzusetzen, der sich aus der marktüblichen Nettorendite für Bürogebäude, den Normal-AfA und Sonder-AfA sowie den nicht vom Mieter übernommenen Bewirtschaftungskosten zusammensetzt und insgesamt ca. 8 vH beträgt.

## 2. Nichtabziehbare Betriebsausgaben

30

**Nichtabziehbar** sind diejenigen Betriebsausgaben, die bei der Ermittlung des stpfl. Einkommens steuerlich nicht abgezogen werden können. Nach der Rspr. des RFH verlieren betrieblich veranlaßte Aufwendungen „ihre Eigenschaft als Betriebsausgaben im wirtschaftlichen Sinn“ nicht dadurch, daß ihnen im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung die steuerliche Abziehbarkeit versagt wird (RFH v. 9. 1. 40, RStBl. S. 436). Ob die vom RFH für die BRE gezogene Konsequenz zutrifft, ist heute bedeutungslos (vgl. v. D. THÜSEN/KULLAK, S. 141). Der Gesetzgeber hat durch die ausdrückliche Neufassung von § 21 Abs. 1 Nr. 2 KStG 1977 die Rechtslage insoweit klargestellt.

Zu den nichtabziehbaren Betriebsausgaben gehören ua. außer versteuerten Spenden und Teilen der Aufsichtsratsvergütungen vor allem die Personensteuern (vgl. § 10 KStG).

## 3. Anteilige Betriebsausgaben

31

**Zuordnungskriterium:** Mit „anteilig“ sind diejenigen Betriebsausgaben gemeint, die nach dem *Grundsatz der Verursachung* der Beitragseinnahme des einzelnen Versicherungszweigs zuzuordnen sind. Damit wird klargestellt, daß der nach den Rechnungslegungsvorschriften geforderte formelle Ausweis in der versicherungstechnischen oder nichtversicherungstechnischen Rechnung für die Zuordnung nach dem Verursachungsprinzip bedeutungslos ist.

**Aufteilung:** Entsprechend dem schon vom RFH betonten Gedanken müssen Betriebsausgaben, die nur *teilweise* dem versicherungstechnischen Geschäft oder dem einzelnen Versicherungszweig zuzuordnen sind, entsprechend der Quelle der steuerlichen Belastung aufgeteilt werden (RFH v. 9. 1. 40, RStBl. S. 436; v.

11. 2. 41, RStBl. S. 181). Danach müssen vor allem die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung sowie die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung geschlüsselt auf das versicherungstechnische und das nichtversicherungstechnische Geschäft aufgeteilt werden. Die für die Lebens- und KrankenVU geltenden Grundsätze sind auch nach dem BMF-Schreiben v. 7. 3. 78 (BStBl. I S. 160, Tz. 3) insoweit sinngemäß anzuwenden (s. Anm. 19).

Der RFH hatte zum Verteilungsmaßstab geäußert, daß für die Verteilung der Altersversorgungsaufwendungen „in der Regel das Verhältnis der Einnahmen zugrundegelegt werden kann“ (RFH v. 11. 2. 41, RStBl. S. 181). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, weil der Altersversorgungsaufwand betriebswirtschaftlich Teil des gesamten Personalaufwands ist und daher den Regeln über die Verteilung des Personalaufwands folgt. Eine Verteilung nach den Einnahmen würde dem Verursachungsprinzip widersprechen. Die innerbetrieblichen Kostenrechnungen sind heute im übrigen weitgehend in der Lage, dem Verursachungsprinzip entsprechend genaue Kostenzuordnungen vorzunehmen.

**Die Personensteuern** sind grundsätzlich ebenfalls entsprechend der Quelle der steuerlichen Belastung auf das Versicherungsgeschäft und das nichtversicherungstechnische Geschäft zu verteilen. Der RFH ordnet hierbei die VSt. in vollem Umfang dem nichtversicherungstechnischen Geschäft zu und verteilt die KSt. nach einem vereinfachten Schätzungsverfahren auf versicherungstechnisches Geschäft und nichtversicherungstechnisches Geschäft im Verhältnis der Vorjahresergebnisse (RFH v. 9. 1. 40, RStBl. S. 436; zur Berechnung im einzelnen vgl. im übrigen v. D. THÜSEN/KULLAK, S. 141).

32

#### IV. Allgemeine Abgrenzungen (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2)

Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 befaßt sich mit einigen Abgrenzungsfragen. Wie schon früher ist die Überschubberechnung periodengerecht zu erstellen. Auszugehen ist von dem Überschub der jeweiligen *Periode*: „Die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden“ Beitragseinnahmen sind die unter Bildung der Beitragsüberträge zutreffend abgegrenzten Beitragseinnahmen, in der versicherungstechnischen Terminologie „verdiente Beiträge“ genannt; entsprechend sind auch die auf das Wj. entfallenden Betriebsausgaben periodengerecht zuzuordnen.

Gegenüber der Vorgängerregelung in § 6 Abs. 2 Ziff. 2 KStG 1975 enthält § 21 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 seit dem KStG 1977 einige neue ausdrückliche Festlegungen, die jedoch schon immer als anerkannte Grundsätze praktiziert wurden:

- Die Überschubrechnung ist nach *einzelnen Versicherungszweigen* aufzustellen. In Anlehnung an die für die Schwankungsrückstellung getroffene Regelung liegt ein einzelner Versicherungszweig vor, wenn entsprechend der internen Rechnungslegung eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 1135).
- Maßgebend ist nur das *selbstabgeschlossene Geschäft*; das übernommene (= aktive) Rückversicherungsgeschäft ist somit auszuschalten, weil es hier an der unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen VU und VN fehlt (BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 1).
- Schließlich ist nur das Geschäft für *eigene Rechnung*, dh. das Geschäft nach Abzug der abgegebenen (= passiven) Rückversicherung zugrunde zu legen. Der Grund hierfür liegt darin, daß alle gegenüber der jeweiligen Gefahrengemeinschaft bestimmenden Einflußfaktoren positiver und negativer Art berücksichtigt werden sollen und zu diesen Einflußfaktoren auch die vom Erst-

versicherer für den jeweiligen Versicherungsbestand abgeschlossene passive Rückversicherung gehört (vgl. ähnlich für die RdV: Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 52).

Einstweilen frei.

33–35

## Erläuterungen zu Abs. 2: Rückstellung für Beitragsrückerstattung

### A. Rechtsgrundlagen

36

Frühere Anm. 36 s. jetzt Anm. 26.

Bei Bildung der RfB sind handels-, aufsichts- und steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen, für deren Verhältnis zueinander folgendes gilt:

**Handelsrechtlich** enthält § 341 e Abs. 2 Nr. 2 HGB die Ausgangsbestimmung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige BRE bzw. die entsprechenden Zuführungen zur RfB. § 28 RechVersV regelt hierzu ergänzend Einzelfragen.

**Aufsichtsrechtlich** enthalten § 56 a VAG sowie die aufgrund § 81 c Abs. 3 und § 81 d Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen weitere Vorschriften über die Zuführung zur RfB. Diese Bestimmungen sind nach § 341 e Abs. 1 Satz 2 HGB auch für die Handelsbilanz verbindlich. Zu § 81 c Abs. 3 VAG soll die ZRQuotenV ergehen, die Einzelheiten für die Zuführung zur RfB der LebensVU regelt. Zu § 81 d Abs. 3 VAG soll die ÜbschV Einzelheiten für die Zuführung zur RfB der KrankenVU regeln.

**Steuerrechtlich** regelt § 21 Abs. 2 KStG 1977 Voraussetzungen für die Zuführung zur und Auflösung der RfB. Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich, daß diese Vorschrift nur für BRE iSv. § 21 Abs. 1 die Rückstellungsbildung und -auflösung regelt. Die Vorschrift ist damit vor allem nicht auf Rückstellungen für erfolgsunabhängige BRE anzuwenden.

**Zusammenfassend** ergibt sich daraus für die Bildung von RfB folgendes:

- ▶ *Rückstellungen für erfolgsunabhängige* BRE sind ausschließlich nach den allgemeinen und besonderen Vorschriften des Handelsrechts und etwaigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. § 21 Abs. 2 ist hier nicht einschlägig.
- ▶ *Rückstellungen für erfolgsabhängige* BRE sind zunächst nach den allgemeinen und besonderen Vorschriften des Handelsrechts und den weiteren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, und zwar aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch mit Wirkung für die Steuerbilanz zu beurteilen. § 21 Abs. 2 Satz 1 eröffnet keine über § 341 e Abs. 2 Nr. 2 HGB hinausgehenden Zuführungsmöglichkeiten. Dagegen enthält § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Ermangelung handelsrechtlicher Vorschriften verbindliche Vorschriften für die Auflösung einer RfB.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 506.

### B. Verwendungssicherung (Abs. 2 Satz 1)

37

Frühere Anm. 37 s. jetzt Anm. 27.

Die zweckgerichtete Verwendung der RfB muß nach § 341 e Abs. 2 Nr. 2 HGB durch Gesetz, Satzung, geschäftsplanmäßige Erklärung oder vertragliche Vereinbarung gesichert sein.

Die in die RfB eingestellten Beträge müssen für *Zwecke der BRE* verwendet werden. Darunter fallen alle Barrückerstattungen sowie verschiedenste Formen der Limitierung von Beitragsanpassungen. Hierzu zählen auch die Überzinsverwendung gemäß § 12 a Abs. 3 VAG sowie die nach Abschn. II Nr. 2 des BAV-Rdschr. R 2/91 v. 26. 3. 91 (VerBAV 1991 S. 227) angeordnete, zur Überführung in die AlterungsR vorgesehene Entnahme aus der RfB; § 28 Abs. 1 Satz 2 Rech-VersV stellt dies ausdrücklich klar.

Die in die RfB eingestellten Beträge müssen *ausschließlich* für Zwecke der BRE verwendet werden. Damit ist vereinbar, wenn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bzw. künftig des Treuhänders statt der normalen BRE eine andere, in der Zweckrichtung vergleichbare Verwendung der RfB vorgesehen wird (zB Tarifsanierungen, Deckung außerordentlicher versicherungstechnischer Verluste, Abwendung eines Notstands nach § 56 a Satz 5 VAG; s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 4.1).

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 507 ff.

## C. Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

38

### I. Rechtsgrundlagen

Frühere Anm. 38 s. jetzt Anm. 28.

Zur Auflösung der RfB enthalten Handels- und Aufsichtsrecht keine ausdrücklichen Vorschriften. Dagegen formuliert Abs. 2 Sätze 2 und 3 die steuerlichen Voraussetzungen, unter denen die RfB gewinnerhöhend aufzulösen ist.

39

### II. Auflösungspflicht (Abs. 2 Satz 2)

Frühere Anm. 39 s. jetzt Anm. 29.

Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 will dem Gedanken Rechnung tragen – wie er vom RFH v. 23. 3. 43 (RStBl. S. 680) zum Ausdruck gebracht worden ist –, daß die Verwendung der RfB nicht allzulange auf sich warten lassen dürfe. Die gesetzliche Regelung löste damit die früher im Erlaßweg getroffene Regelung (BMF v. 18. 12. 72, VW 1973 S. 226) ab.

Die RfB muß in allen Versicherungszweigen *insoweit* aufgelöst werden, als sie einen bestimmten Höchstbetrag überschreitet. Dieser Höchstbetrag errechnet sich aus der Summe bestimmter in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–4 bezeichneter einzelner Beträge und der Kleinbeträge nach Abs. 2 Satz 3. Zum Höchstbetrag sind zu addieren

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– in der Schaden- und Unfallversicherung die Beträge der Nr. 1 und 2,</li> <li>– in der Krankenversicherung die Beträge der Nr. 1, 2 und 3,</li> <li>– in der Lebensversicherung die Beträge der Nr. 1, 2 und 4</li> </ul> | } | sowie die Kleinbeträge nach Abs. 2 Satz 3. |
|---|---|--|

### III. Höchstbetrag

#### 1. Verwendungsfrist (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

40

Frühere Anm. 40 s. jetzt Anm. 30.

Nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind in den Höchstbetrag einzurechnen die der RfB innerhalb der drei letzten Wj. (einschl. des am Bilanzstichtag endenden Wj.) zugeführten Beträge. Die Vorschrift bewirkt, daß die der Rückstellung zugeführten Beträge innerhalb von drei Jahren für die BRE verwendet werden müssen. Für Lebens- und KrankenVU betrug die Verwendungsfrist nach dem Erl. v. 18. 12. 72 fünf Jahre; der Verkürzung um zwei Jahre mußte für den vor dem 1. 1. 77 endenden VZ Rechnung getragen werden (§ 54 Abs. 1 und 7 KStG 1977). Fristgerechte Verwendung liegt schon vor, wenn die Beträge gem. Nr. 2 oder 3 verbindlich festgelegt werden. Mit dieser Festlegung verliert die Rückstellung endgültig die mögliche Eigenschaft, der bloßen Vermögensansammlung und damit Thesaurierung zu dienen.

#### 2. Verbindliche Festlegung der Ausschüttung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

41

Frühere Anm. 41 s. jetzt Anm. 31.

Nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist in den Höchstbetrag ferner derjenige Betrag einzurechnen, den das VU vor dem Bilanzstichtag zur Ausschüttung als BRE verbindlich festgelegt hat. Verbindliche Festlegung der Ausschüttung bedeutet mehr als nur Verwendungssicherung iSv. Abs. 2 Satz 1. Erforderlich ist die weitere Konkretisierung der Ausschüttung in dem Sinne, daß Zeitpunkt und begünstigter Personenkreis bestimmbar (nicht notwendig: bestimmt; s. BMF v. 7. 3. 78, BStBl. I S. 160, Tz. 4.2) werden.

Das Gesetz schreibt nicht vor, *in welcher Form* die verbindliche Festlegung erfolgen muß. Es kommt hier entscheidend auf die versicherungsaufsichtsrechtliche Übung und die Aufsichtspraxis an. Die Verpflichtungen der VU erschöpfen sich nicht nur in dem Versicherungsvertrag mit dem VN, sondern finden ihren Niederschlag daneben vor allem im Geschäftsplan und in den der Aufsichtsbehörde abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen. Wegen des Grundsatzes der materiellen Versicherungsaufsicht und der weitgehenden Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden haben die dem öffentlichen Recht angehörenden geschäftsplanmäßigen Erklärungen in der Rechtswirklichkeit die gleiche Qualität wie versicherungsvertraglich abgesicherte Pflichten. Daher konnte bis zum 1. 7. 94 die verbindliche Festlegung auch in Gestalt einer gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung erfolgen. Eine verbindliche Festlegung ist auch dann gegeben, wenn das VU die Ausschüttung in einer Form veröffentlicht, die es den VN *ermöglicht*, von dem Ausschüttungsbeschluß Kenntnis zu erlangen; dies ist der Fall bei Hausmitteilungen an die eigenen Mitarbeiter, da sie typischerweise dazu bestimmt sind, an die VN weitergegeben zu werden; insbesondere genügen Veröffentlichungen im Geschäftsbericht, da nach geltendem Aufsichtsrecht jeder VN Anspruch auf Aushändigung des gedruckten Geschäftsberichts hat (§ 55 Abs. 3 VAG).

Der Tatbestand der verbindlichen Festlegung ist noch nicht mit der internen Beschlußfassung vollendet. Erforderlich ist, daß Dritte bestimmungsgemäß die Möglichkeit haben, von der beschlossenen Ausschüttung Kenntnis zu nehmen. Der gesamte Tatbestand der verbindlichen Festlegung muß vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen sein.

42 **3. Verbindliche Festlegung der Ermäßigung von Beitragserhöhungen in der Krankenversicherung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)**

Frühere Anm.: 42 s. jetzt Anm. 32.

In der Krankenversicherung ist nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 zusätzlich der Betrag einzurechnen, den das VU vor dem Bilanzstichtag verbindlich mit dem Zweck festgelegt hat, ihn zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr zu verwenden. Die Vorschrift trägt den besonderen Verhältnissen in der Krankenversicherung Rechnung, die typischerweise regelmäßigen Kostensteigerungen ausgesetzt ist (vgl. SEYFERT, S. 197–200). Soweit diese Kostensteigerungen auf der laufenden Erhöhung des Risikos infolge Alterns des Versicherten beruhen, werden sie idR durch die AlterungsR finanziert. Auf anderen Ursachen beruhende Kostensteigerungen berühren die kalkulierte Äquivalenz von Versichererleistung und Versicherungsbeitrag und lösen Neukalkulationen, (Beitragsanpassungen, Tarifneuordnungen etc.) aus. Solche Neukalkulationen machen wegen des höheren Leistungsniveaus eine zusätzliche Ansammlung der AlterungsR notwendig, was vor allem für ältere Versicherte Beitragserhöhungen zur Folge haben müßte, die als Härte anzusehen wären. Die Beitragserhöhung wird dadurch in erträglichen Grenzen gehalten, daß sie durch Verwendung von Teilen der in der RfB vorgehaltenen Beträge ermäßigt wird (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 443 sowie SEYFERT, S. 210–212). Diese Vorschrift beschränkt allerdings den Ermäßigungsbetrag auf die Beitragserhöhungen des folgenden Geschäftsjahres.

Nach dem Wortlaut genügt es, den Rückstellungsbetrag ganz allgemein zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr festzulegen. Eine nähere Konkretisierung ist nicht erforderlich; insbesondere ist nicht notwendig, den zu begünstigenden Personenkreis bereits vor dem Bilanzstichtag im einzelnen festzulegen.

Im übrigen gelten für die Formalien der verbindlichen Festlegung die Erläuterungen zu Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sinngemäß (s. Anm. 41).

43 **4. Schlußgewinnanteile in der Lebensversicherung (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4)**

In der Lebensversicherung ist nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 zusätzlich der Betrag einzurechnen, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlußgewinnanteile erforderlich ist. § 28 Abs. 6 bis 8 RechVersV verwendet nunmehr den Begriff „Schlußüberschußanteil“ und bezeichnet die hierfür innerhalb der RfB zu bildende Teilrückstellung als „Schlußüberschußanteilfonds“, womit der besondere Charakter dieser Rückstellung unterstrichen wird.

Die Vorschrift berücksichtigt eine Besonderheit der Lebensversicherung, die regelmäßig bei ordnungsgemäßer Beendigung der Vertragslaufzeit die Gewährung eines zusätzlichen Schlußgewinnanteils vorsieht, dessen Finanzierung durch die RfB erfolgt, die insoweit aus den laufenden Beiträgen des einzelnen Lebensversicherungsvertrags entsprechend aufgebaut werden muß. Der Schlußgewinnanteil ist einzelvertraglich festgelegt und wird versicherungsmathematisch berechnet. Auf ihn besteht – unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Vertrag bis zum vereinbarten Ende läuft – ein Rechtsanspruch, der während der Laufzeit des Vertrags nur entsprechend der bereits zurückgelegten Versicherungsjahre beziffert werden kann. Insoweit besteht eine der Höhe nach sichere und lediglich dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeit, die schon nach abge-

meinem Bilanzrecht zu passivieren ist. Da sie jedoch üblicherweise als Teil der RfB behandelt wird, ist es nur folgerichtig, wenn Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 diesen Rückstellungsteil als bereits verwendet ansieht und damit der 3-Jahres-Frist von Nr. 1 entzieht. „Erforderlich“ iSv. Nr. 4 ist der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Betrag. Eine besondere „verbindliche Festlegung“ wie in den Fällen der Nr. 2 und 3 kommt hier vom Tatbestand her nicht in Betracht.

#### IV. Kleinbeträge (Abs. 2 Satz 3)

44

**Die Auflösungspflicht entfällt** nach Abs. 2 Satz 3, soweit Kleinbeträge auszu zahlen wären und die Auszahlung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ist die BReg. ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Kleinbeträge, um die die Rückstellung nicht aufgelöst zu werden braucht. Die Ermächtigung bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf die Regelung der Frage, was als Kleinbeträge in diesem Sinn anzusehen ist. Die Ermächtigung erstreckt sich dagegen nicht auf die Regelung der Frage, wann die weitere Voraussetzung als erfüllt anzusehen ist, daß die Auszahlung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

**Begriff:** Nach dem BMF-Schreiben v. 7. 3. 78 (BStBl. I S. 160, Tz. 5.1) soll der Sachverhalt der Kleinbeträge dann vorliegen, wenn auf den einzelnen begünstigten Versicherungsvertrag bzw. Versicherten im Durchschnitt weniger als 20 DM entfallen würden oder wenn die BRE weniger als 1 vH der Brutto-Jahresbeiträge des betr. Versicherungszweigs betragen würde.

Mit diesen Betragsgrenzen ist zunächst nur eine Regelung im Erlaßwege getroffen worden. Für die rechtsnormhafte Ausfüllung des Kleinbetragsbegriffs bedarf es noch einer förmlichen mit Zustimmung des BRats zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a). Die BReg. hat von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

**Unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand:** Wann dieser vorliegt, hängt letztlich von der Größenordnungsmäßigen Bestimmung des Kleinbetrags ab. In jedem Fall ist nicht nur der mit dem Auszahlungsvorgang selbst verbundene, sondern auch derjenige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, der erforderlich wäre, um die Höhe der auf die einzelnen Versicherungen entfallenden BRE festzulegen.

**Der Fortfall des Auflösungszwangs** bedeutet, daß – solange die Kleinbetragsgrenze nicht überschritten wird – die entsprechende RfB ohne die Frist von Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 fortgeführt werden kann; die Ermächtigungsvorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a formuliert insoweit ganz klar, daß die Rückstellung um die Kleinbeträge nicht aufgelöst zu werden braucht. Diese Kleinbetragsregelung hat damit die Wirkung, daß der Höchstbetrag nach Abs. 2 Satz 2 sich für alle Versicherungszweige noch erhöht um die Summe der Kleinbeträge iSv. Abs. 2 Satz 3.

#### D. Maßgeblichkeitsgrundsatz (Abs. 2 Satz 4)

45

Nach § 21 Abs. 2 Satz 4 ist der Grundsatz des § 20 Abs. 1 Satz 2 KStG 1977, daß der handelsbilanzielle Wertansatz in der Steuerbilanz nicht überschritten werden

darf, auf die RfB entsprechend anzuwenden. Dieser ausdrücklichen Vorschrift in Abs. 2 Satz 4 hätte es nicht bedurft, weil der Grundsatz sich bereits unmittelbar aus dem für alle versicherungstechnischen Rückstellungen geltenden § 20 Abs. 1 Satz 2 KStG 1977 ergeben hatte; die Formulierung „entsprechende“ Anwendung ist insofern irreführend. Der RegE zum KStG 1977 hatte – insoweit besser – den Grundsatz des § 20 Abs. 1 Satz 2 KStG 1977 lediglich klarstellend mit den Worten fortgeführt: „Das gilt auch bei Anwendung der §§ ...“ (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 RegE, BTDrucks. 7/1470).

Da die RfB eine versicherungstechnische Rückstellung iSv. § 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977 bzw. § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB ist (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 197), gilt der Maßgeblichkeitsgrundsatz insoweit auch ohne die ausdrückliche Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 4. Mit der im Zuge des VersRiLiG erfolgten Aufhebung von § 20 Abs. 1 KStG 1977 ist die Verweisungsvorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 4 nun auch formal gegenstandslos geworden (vgl. BOETIUS, Handbuch Anm. 506).

Frühere Anm. 47–55 s. jetzt Anm. 36–45.